



Spitzenverband

Jahrestagung zur medizinischen Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen

Gesetzliche Krankenversicherung:

Unterstützung der Kliniken und Stärkung der Med. Rehabilitation

Berlin,
09.11.2021
Anja Dänner



Themenübersicht



- ▶ Bundesrahmenempfehlungen als Grundlage für die Vorsorge und Rehabilitation
- ▶ COVID-Pandemie und Rehabilitation der GKV
 - Ausgleichszahlungen für Vorsorge- Rehabilitationseinrichtungen nach § 111d SGB V
 - Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes über Corona-Zuschläge für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
 - Rahmenempfehlungen zu Corona-Sonderregelungen





Spitzenverband

Bundesrahmenempfehlungen als Grundlage für die Vorsorge und Rehabilitation



Bundesrahmenempfehlungen als Grundlage für die Vorsorge und Rehabilitation (1 / 4)



Gesetzlicher Auftrag – Wer, Was, Wie?

Mit dem Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) wurde der gesetzliche Auftrag zur Erstellung von Rahmenempfehlungen in der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation eingeführt

Wer? – Vereinbarungspartner

- GKV-Spitzenverband und Reha-Leistungserbringerverbände auf Bundesebene

Welche Bereiche sind umfasst?

- stationäre Vorsorge und Rehabilitation –> § 111 Abs. 7 SGB V
- ambulante Rehabilitation –> § 111c Abs. 5 SGB V
- Mutter-/Vater-Kind Vorsorge und Rehabilitation –> § 111a Abs. 1 SGB V

Bundesrahmenempfehlungen als Grundlage für die Vorsorge und Rehabilitation (2 / 4)



Gesetzlicher Auftrag – Wer, Was, Wie?

Was? – Regelungsgegenstand

- Näheres zu Inhalt, Umfang und Qualität der Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen
- Grundsätze einer leistungsgerechten Vergütung und ihrer Strukturen
- Anforderungen an das Nachweisverfahren zur Zahlung von „Tariflöhnen“
- > Die Inhalte der Rahmenempfehlungen sind den Versorgungsverträgen und den Vergütungsverträgen zugrunde zu legen

Wie? Konfliktlösungsmechanismus

- Wenn die Vereinbarungspartner sich über die Inhalte der Rahmenempfehlungen ganz oder teilweise nicht verständigen können, kann die Schiedsstelle angerufen werden.

Bundesrahmenempfehlungen als Grundlage für die Vorsorge und Rehabilitation (3/4)



Zielsetzungen der GKV

- ▶ Bundesweit einheitlicher Rahmen für eine qualitativ hochwertige Versorgung im Bereich der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation
- ▶ Die Grundsätze sollen den regionalen Vertragspartnern Spielraum zur vertraglichen Ausgestaltung unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten belassen.
- ▶ In die bundesweit einheitliche Rahmensetzung sind – soweit möglich – trägerübergreifende Festlegungen und Empfehlungen (z.B. auf Ebene der BAR) einzubeziehen
- ▶ Spezifische Anforderungen der GKV-Rehabilitanden sollen unter Berücksichtigung von selbstbestimmter und gleichberechtigter Teilhabe berücksichtigt werden
- ▶ Die Regelungen zu den Grundsätzen der Vergütung und ihrer Strukturen müssen den Aspekten Leistungsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz in ausgewogenem Verhältnis gerecht werden

Bundesrahmenempfehlungen als Grundlage für die Vorsorge und Rehabilitation (4/4)



Aktueller Stand zur Erarbeitung der Bundesrahmenempfehlungen

- ▶ Vereinbarungspartner haben eine Arbeitsgruppe eingerichtet:
 - paritätische Besetzung
 - regelmäßige Treffen
 - Sondierung von Themen und Inhalten der Rahmenempfehlungen

- ▶ Alle Vereinbarungspartner bilden das Plenum
 - Im Plenum werden die von der AG erarbeiteten Inhalte gemeinsam verhandelt



Spitzenverband

COVID–Pandemie und Rehabilitation der GKV



Ausgleichszahlungen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 111d SGB V (1 / 2)



- ▶ Für stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erfolgten im sog. Reha-Rettungsschirm Ausgleichszahlungen für Einnahmeausfälle durch Corona bedingte Minderbelegungen auf der Grundlage des § 111d SGB V
- ▶ Der erste Zeitraum der Ausgleichszahlungen galt vom 16.03. bis zum 30.09.2020: die tagesbezogene Pauschale betrug 60%
- ▶ Der zweite Zeitraum galt vom 18.11.2020 bis 15.06.2021: 50% der Mindererlöse wurden ausgeglichen
- ▶ Laut Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) sind für den ersten Zeitraum 312,69 Mio. Euro (Stand 08.10.2021) und für den zweiten Zeitraum 249,62 Mio. Euro (Stand 26.10.2021) ausgegeben worden.

Ausgleichszahlungen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 111d SGB V (2/2)



COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27.03.2020

16.03.2020-30.09.2020
(gesetzlich befristet bis 30.09.2020)

BAS-Auszahlungen:
312,77 Mio. Euro (Stand 08.06.2021)

Erster Ausgleichszeitraum

3. Bevölkerungsschutzgesetz vom 19.11.2020

18.11.2020-15.06.2021
(gesetzlich befristet bis 31.01.2021,
per Rechtsverordnung bis 15.06.2021 verlängert)

BAS-Auszahlungen:
229,80 Mio. Euro (Stand 08.06.2021)

Zweiter Ausgleichszeitraum



Verhandlung und Abschluss der Ausgleichszahlungsvereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und maßgeblichen Verbänden auf Bundesebene für das Erbringen von Rehabilitationsleistungen

Anpassung der aktualisierten Ausgleichszahlungsvereinbarung

Quelle: Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
Darstellung: GKV-Spitzenverband

Empfehlungen des GKV–Spitzenverbandes über Corona–Zuschläge für Vorsorge– und Rehabilitationseinrichtungen



- ▶ Neben den gesetzlichen Ausgleichszahlungen hat der GKV–Spitzenverband mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene Empfehlungen zur Vergütung der coronabedingten Mehraufwendungen für Hygiene– und Organisationsmaßnahmen erarbeitet.

- ▶ Zuschläge sollten zeitlich befristet für Leistungen, die im Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 31.12.2020 erbracht werden, je Leistungstag gezahlt werden:
 - ▶ 8 Euro pro Tag pro Person für die stationäre Vorsorge oder Rehabilitation,
 - ▶ 6 Euro pro Tag pro Person für ambulante bzw. mobile Rehabilitationsleistungen,
 - ▶ 8 Euro bei Mitaufnahme von Begleitpersonen für die stationäre Vorsorge oder Rehabilitation pro Tag

Rahmenempfehlungen Vorsorge und Rehabilitation zu Corona-Sonderregelungen (1 / 2)



- ▶ **Gesetzlicher Auftrag** aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG)

- ▶ **Regelungsgegenstand: einheitliche Grundsätze** für Anpassungen der Vergütungsvereinbarungen der Krankenkassen mit den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation festzulegen:
 - Zuschläge für coronabedingte Mehraufwendungen und
 - Minderbelegungszuschläge für pandemiebedingte Minderbelegungen

- ▶ **Rahmenempfehlungen Vorsorge und Rehabilitation zu Corona-Sonderregelungen sind fristgerecht zum 15.07.2021** zwischen GKV-SV und den maßgeblichen Leistungserbringerverbänden verhandelt worden und in Kraft getreten.



Rahmenempfehlungen Vorsorge und Rehabilitation zu Corona-Sonderregelungen (2/2)



▶ Zuschlag für coronabedingte Mehraufwendungen (Hygienezuschläge)

- umfassen Sach- und Personalkosten aufgrund der zusätzlichen Hygiene- und Organisationsvorgaben
- Zum Ausgleich dieser Aufwände wird **empfohlen**, im Zeitraum vom **01.10.2020 bis 31.12.2021** Zuschläge in Höhe von
 - ▶ 8 Euro pro Tag pro Person für die stationäre Vorsorge oder Rehabilitation,
 - ▶ 6 Euro pro Tag pro Person für ambulante bzw. mobile Rehabilitationsleistungen,
 - ▶ 8 Euro bei Mitaufnahme von Begleitpersonen für die stationäre Vorsorge oder Rehabilitation pro Tag und pro Begleitperson

▶ Pandemiebedingter Minderbelegungszuschlag

- Für ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehaeinrichtungen vom 01.10.2020 bis 17.11.2020: **60 %**
- Für ambulante Rehabilitationseinrichtungen vom 18.11.2020 bis 31.12.2021: **50 %**
- Für stationäre Vorsorge- und Rehaeinrichtungen vom 16.06.2021 bis 31.12.2021: **50 %**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

